



**... wir
helfen dem
Amtsschimmel
auf die
Sprünge!**

Bürokratische Hürden
für Zeltlager und Freizeiten der
Jugendverbände und Jugendringe



**... wir
helfen dem
Amtsschimmel
auf die
Sprünge!**

Bürokratische Hürden für Zeltlager und Freizeiten
der Jugendverbände und Jugendringe

Herausgeber: Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart
Telefon 07 11/16 447-0
Fax 07 11/16 447-77
E-Mail: info@ljbw.de
Homepage: www.ljbw.de

Redaktion: Irene L. Bär, Öffentlichkeitsarbeit Landesjugendring

Mitarbeit: Bjarn von Teuffel, Jürgen Bothner, Klaus Krug-Beutner,
Peter Thomas, Regina Seeser, Stefanie Grill, Udo Wenzl

V.i.S.d.P.: Jochen Mack

Layout und Satz: Gabriele Schmidt, Freiburg

Druck: Druckerei Sprint, Stuttgart

Juli 2004, 1. Auflage, 500 Exemplare

**... wir
helfen dem
Amtsschimmel
auf die
Sprünge!**

Bürokratische Hürden
für Zeltlager und Freizeiten der
Jugendverbände und Jugendringe



Summertime – ein Wort vorab	5
Wird so heiß gegessen, wie gekocht wird? Rund um die Lagerküche	9
Und täglich wiehert der Amtsschimmel Genehmigungen	15
Der Chef ist weg Sonderurlaub	19
Süddeutsche Kleinstaaterei Zuschüsse	21
Stolpersteine auf dem Weg Kleinigkeiten?!	23
Flüssig-Ei aus dem Tetrapack Erfahrungsaustausch	27
Ehrenamtliche in ihrer Arbeit unterstützen! Forderungen des Landesjugendrings	37



Summertime – ein Wort vorab

Große Ferien in Baden-Württemberg – das heißt:

- Stau auf der A5 und volle Warthallen im Stuttgarter Flughafen,
- fotografierende Asiaten am Titisee und Amerikaner mit kurzen Hosen in der Heidelberger Altstadt,
- über 175 000 Kinder und Jugendliche* aus Baden-Württemberg schnüren ihren Rucksack und fahren zu einem der 5 000 Zeltlager und Freizeiten der Jugendverbände und Jugendringe in Baden-Württemberg.

Im Jahr 2004 wird diese besondere Sommerstimmung um eine zusätzliche Attraktion reicher:

Der Landtag bekommt Besuch und der Landtag kommt zu Besuch. „Wir schicken den Landtag in die Ferien“ nennt sich die Aktion des Landesjugendrings, mit der 45 Abgeordnete des Baden-Württembergischen Landtags Zeltlagerluft schnuppern können.

In ganz Baden-Württemberg werden sie die Kinder und Jugendlichen in ihrem Sommerquartier besuchen. Zuvor kommen am letzten Tag vor den großen Ferien Ehrenamtliche, die vor Ort Zeltlager und Frei-

* Berechnungen des Landesjugendrings für das Jahr 2003. Erfasst sind nur Zeltlager und Freizeiten, die an den LJR gemeldet wurden – vermutlich sind die Zahlen um einiges höher. Die Zahl der Kinder und Jugendlichen teilt sich auf in 160 000 TeilnehmerInnen und 15 000 ehrenamtlich tätige Jugendliche und junge Erwachsene in den Leitungsteams.



zeiten leiten, in den Landtag, um dort die Landtagsabgeordneten persönlich einzuladen.

Viele Kinder und Jugendliche verbringen ihre Ferien bei Zeltlagern und Freizeiten der Jugendverbände und Jugendringe. Dies bietet für sie eine nicht-kommerzielle Möglichkeit, die Ferien zu verbringen – gerade Familien mit wenig Geld freuen sich über das verhältnismäßig kostengünstige Angebot mit hoher Qualität, das ihren Kindern einen Urlaub ermöglicht. Zeltlager und Freizeiten bieten darüber hinaus die Chance, auch in den Ferien etwas zu lernen: Leben in einer Gemeinschaft, aufeinander angewiesen sein, gemeinsam Regeln vereinbaren und einhalten, rücksichtsvoll gegenüber der Natur sein, einfach leben. Diejenigen, die die Zeltlager und Freizeiten leiten, sind meist Ehrenamtliche aus Jugendverbänden und Jugendringen, vielfach früher selbst TeilnehmerInnen von Lagern und Freizeiten. In pädagogischen Kursen und Schulungen werden sie auf ihre Leitungstätigkeit vorbereitet. Sie übernehmen die Leitungsaufgabe meist ohne Entlohnung oder für eine geringe Aufwandsentschädigung.

Zeltlager und Freizeiten sind also in vielfacher Hinsicht ein sinnvolles und unterstützenswertes Angebot. Umso ärgerlicher, dass diese Arbeit immer wieder durch Behördengänge, Vorschriften und vor allem durch eine kleinliche Auslegung der Vorschriften behindert wird.

Wir haben die Verbände und Ringe gebeten, uns ihre Schwierigkeiten mit dem Amtsschimmel bei der Freizeitenarbeit zu schicken. Herausgekommen ist das vorliegende Heft, das zum einen eine kleine Sammlung von Anekdoten und Geschichten enthält, zum anderen ein Gespräch unter mehreren FreizeitenexpertInnen wiedergibt.



Sie alle haben uns gebeten, im Vorwort auf eines hinzuweisen: Sehr häufig machen die Leitungsteams gute Erfahrungen mit Ämtern und Behörden und die MitarbeiterInnen begegnen ihnen freundlich und entgegenkommend. Den anderen Fall gibt es aber auch: Situationen, über die sich die Leitungsteams ärgern. Diese sind hier zusammengestellt. Gleichzeitig lautet ihre Aufforderung: Die Ehrenamtlichen (und wenigen Hauptberuflichen) in den Leitungsteams arbeiten mit hoher Verantwortung und Umsicht. Die Leute machen ihre Aufgabe gut. In 99 Prozent der Fälle laufen die Lager und Freizeiten ohne Probleme ab. Es gibt also keinen Grund, Angst zu haben. Ein bisschen mehr Vertrauen würde die Arbeit erleichtern.

Viele Regelungen und Vorschriften haben ihren guten Sinn, doch ist ein Zeltlager nicht mit der Mensa und die Ortsgruppe eines Jugendvereins nicht mit einem großen Reiseveranstalter zu vergleichen. Zeltlager und Freizeiten sind eine eigenständige Veranstaltungsform, für die angemessene Maßstäbe gelten müssen.

„... Wir helfen dem Amtsschimmel auf die Sprünge“ – alle LeserInnen sind hiermit aufgerufen, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Behebung von Hindernissen in der Freizeitenarbeit einzusetzen und dem Amtsschimmel damit auf die Sprünge zu helfen.

Gelungene Sommerferien wünscht

Jochen Mack

Vorsitzender des Landesjugendrings Baden-Württemberg



Wird so heiß gegessen, wie gekocht wird?

Der WKD als Wasserwächter?

Der Wirtschaftskontrolldienst (WKD) überprüft ein Zeltlager. An der Lagerküche gibt es nichts auszusetzen, was mit einem Verwarnungsgeld belegt werden könnte.

Wo die Beamten aber schon mal da sind, bekommt die Lagerleitung ein Bußgeld in Höhe von 20 Euro aufgebremmt, da die spielenden Kinder „illegal“ Wasser aus dem an den Zeltplatz angrenzenden Bach entnehmen.

Später stellt sich heraus, dass der WKD dieses Bußgeld gar nicht hätte eintreiben dürfen, da er für den Bach nicht zuständig ist.

Ohne Rücksicht auf Ehrenamtliche

Die MitarbeiterInnen eines Jugendverbandes fragen beim zuständigen Gesundheitsamt nach, wie sie zu einer Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG) kommen und wer an dieser Belehrung teilnehmen muss. Mit dem Amt wird zuerst einmal „verhandelt“, wer teilnehmen muss. Als sich herausstellt, dass alle TeilnehmerInnen bei den Freizeiten kochen, wird das Mindestalter der zu belehrenden Personen willkürlich festgesetzt.

Die Belehrung kann nur an einem Tag in der Woche, und an diesem nur zu einer bestimmten Zeit, in genau einem Raum des Gesundheitsamtes





stattfinden. Der Termin liegt natürlich innerhalb der Öffnungszeiten des Amtes, so dass die berufstätigen ehrenamtlichen MitarbeiterInnen nicht teilnehmen können. Ein Extratermin beim Verband bzw. für den Verband kommt nicht in Frage. Die MitarbeiterInnen fahren seit dem nach Stuttgart und lassen sich dort beim Stadtjugendring belehren – kostenlos. Mittlerweile führt auch der Verband eine kostenlose Belehrung für seine MitarbeiterInnen durch.

Hier liegt ein Missverständnis vor

Andere MitarbeiterInnen eines Jugendverbandes fragen bei ihrem zuständigen Gesundheitsamt nach, wie sie zu ihrer Belehrung kommen und wer an dieser Belehrung teilnehmen muss.

Der Belehrungstermin wird vereinbart, die Teilnahme soll 30 Euro pro Person kosten. Daraufhin protestiert der Mitarbeiter aus dem Jugendverband, verweist auf die Empfehlung des Sozialministeriums (kostenlose Belehrung für Ehrenamtliche) und sagt den Termin ab, da das Amt auf dem Teilnehmerbeitrag besteht.

Der Mitarbeiter wendet sich in der Sache an seinen Bundestagsabgeordneten, dieser schreibt der Stadt, und die Stadt schreibt ihm zurück, dass wohl ein Missverständnis vorliege, und es dem Mitarbeiter hätte bekannt sein müssen, dass die Stadt für die Belehrung selbstverständlich kein Geld verlange. Zumindest für die MitarbeiterInnen des betroffenen Jugendverbandes findet die Belehrung seit dem kostenlos statt.

Ergebnisse einer Umfrage zum Infektionsschutzgesetz

In einer kleinen Rundmail wollten wir wissen: Wie läuft eigentlich bei euch die Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz? Die Antworten



sind nicht repräsentativ, geben aber einen spannenden Querschnitt über die etwas unterschiedliche Handhabung des Gesetzes:

- Mir ist die Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz absolut kein Begriff. Entweder gibt es so etwas im Rhein-Neckar-Kreis überhaupt nicht oder es hat niemand Kenntnis davon.
- Ich habe eben gelesen, dass jede Gruppe ihre Erfahrungen über die Erstbelehrung in Sachen Infektionsschutzgesetz schildern soll. Nun, weder ich noch meine Gruppe haben von einem Infektionsschutzgesetz oder von einer Erstbelehrung etwas gehört. Wir sind überhaupt nicht informiert. Ich weiß nicht, wer das hätte tun sollen und seit wann es dieses Gesetz gibt.
- Bei uns wurde die Erstbelehrung im letzten Jahr von der Gemeinde organisiert, da ein Dorffest veranstaltet wurde. Zu dieser Belehrung konnten alle Vereine ihre Küchenteams hinschicken. Allerdings war die Belehrung sehr zäh und langwierig und es wurden eigentlich nur Inhalte vermittelt, die mit ein bisschen gesundem Menschenverstand eigentlich selbstverständlich sind (nicht arbeiten, wenn man krank ist ...). Dies wurde einem dann mit meiner Meinung nach völlig inhaltslosen Videos vermittelt, wobei man hierbei alles mindestens vier Mal erzählt bekam. So kamen wir zu der Schlussfolgerung, dass die Belehrung recht sinnlos ist, und viel zu stark auf die industrielle Lebensmittelherstellung abzielt.
Wir können die Bedingungen von den Gesundheitsämtern leider sowieso nicht erfüllen. Und von Lagerung, Verarbeitung und örtlichen Bedingungen wurde recht wenig erwähnt – auch wenn es



oft nicht einhaltbar ist, wäre das trotzdem wichtiger gewesen, als etwas über die verschiedensten Salmonellenarten zu lernen.

- Also im Landkreis Tuttlingen gibt es für Jugendgruppen keine speziellen Kurse oder ähnliches. Da müssen sich die Vereine schon selbst darum kümmern. Und wer das neue Gesetz noch nicht mitbekommen hat – tja, der hat eben Pech gehabt bei einer möglichen Kontrolle. Wir haben uns deshalb selbst beim Gesundheitsamt informiert und einen einstündigen Vortrag bekommen.
- Im Landkreis Rastatt ist zu diesem Thema, soweit ich weiß, bisher überhaupt nichts gelaufen.
- Ich habe aus Zeitgründen im März 03 die Erstbelehrung beim Gesundheitsamt in Esslingen gemacht. Schlecht organisiert und 35 Euro teuer. Als Nächstes haben zwei weitere Personen bei der Volkshochschule (VHS) in Nürtingen diese Belehrung mitgemacht. Mitte Dezember hat der Referent der VHS einen Belehrungstermin extra für den Verband in den Räumen der Kirchengemeinde abgehalten. Kostengünstig und besser als beim Gesundheitsamt. Im Rahmen dieser Belehrung wurde ich von ihm dazu eingeteilt und ermächtigt, die jährlichen Wiederholungsbelehrungen durchzuführen.
- Bei uns im Landkreis Ravensburg geht das ganz einfach:
 1. Beim Gesundheitsamt anrufen und nach dem nächsten freien Termin fragen (und am besten gleich anmelden). Dieser ist in der Regel jeden Mittwochnachmittag.
 2. Vor dem Kurs zum Kreisjugendring (KJR) und bestätigen lassen,



dass man in der Jugendarbeit ist. Dann kostet die Belehrung nichts. Oder warten, bis das Gesundheitsamt einen Kurs mit dem KJR speziell für Zeltlager anbietet. Auch gibt es bei uns vom Gesundheitsamt Merkblätter für Zeltlager, wo sie ihre Wünsche drin darstellen.

- Mit der Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz läuft das auf Initiative von Stadt- und Kreisjugendring recht gut. Es haben letztes Jahr drei Termine beim Gesundheitsamt stattgefunden. Daran haben ca. 80 Interessierte teilgenommen. Die Belehrung ist in etwa die, wie sie auch für das Gaststättengewerbe durchgeführt wird. Die Unterweisung für das Gaststättengewerbe kostet 50 Euro. Für Gruppenleiter ist die Belehrung kostenlos, auf der Bescheinigung ist aber eine Einschränkung eingefügt, dass die Bescheinigung nur für Veranstaltungen des Stadtjugendrings gültig ist. Das hat aber nur was mit der Gebührenabrechnung zu tun. Wenn sich Gruppenleiter entsprechend beim Gesundheitsamt anmelden, ist auch die kostenlose Teilnahme an den regulären Belehrungen für das Gaststättengewerbe möglich. Für dieses Jahr ist ein Termin für die Erstbelehrung geplant. Für nächstes Jahr sind dann wieder mehrere Termine für die Wiederholungsbelehrung angedacht.
- Bei uns im Landkreis Biberach werden vom Gesundheitsamt Kurse angeboten, die einmal pro Woche stattfinden und zu denen man sich anmelden muss. Es handelt sich dabei um eine Belehrung mit Diavortrag. Dann bekommt man ein Nachweisheft und eine Bescheinigung, dass man teilgenommen hat. Kosten im Jahr 2003 jeweils 10 Euro.



- Soweit mir bekannt ist, läuft da in Karlsruhe keine groß angelegte Aktion vom Gesundheitsamt zum Infektionsschutz, aber ich habe jetzt noch nicht alle Kanäle ausgefragt.
- Im Landkreis Böblingen hat der KJR schon Mitte letzten Jahres kostenlose Erstbelehrungen angeboten, die reichlich besucht wurden. Zudem wurden Infos auf den Kreisjugendringsitzungen angeboten!!! Unser Team hat sich dort dann belehren lassen und daraufhin haben sie die Mitgliederversammlung „belehrt“ und dies im Protokoll festgehalten!!!
- Sehr viele unserer Leiter sind bei uns beim Roten Kreuz, daher konnten wir die Erstunterweisung dort machen! Sonst bietet diese Unterweisung natürlich das Gesundheitsamt an!
- Die MitarbeiterInnen in Esslingen nehmen an der Erstbelehrung von der Landesstelle teil, ebenso an der jährlichen Wiederbelehrung. Langfristig wollen wir mit dem Gesundheitsamt Esslingen eine Zusammenarbeit anstreben und die Belehrungen in Esslingen statt Stuttgart durchführen.
- Stuttgart: Also, so weit ich weiß, muss man diese Belehrung nur machen, wenn man öfter als dreimal im Jahr für die Gruppe kocht. Da wir zwei Köche haben, die sich theoretisch immer abwechseln, überschreiten wir diese Zahl nicht, und somit brauchen wir auch keine Belehrung.



Und täglich wiehert der Amtsschimmel

Schlafende Hunde

Wir haben das erste Mal beim Kinderbespaßungstag im Rahmen des Stadtfestes mitgemacht und ich sollte mich um alle Genehmigungen kümmern, die wir brauchten, um im Botanischen Garten eine Jurte und eine Feuerstelle für Stockbrot (in einer Feuerschale) aufzustellen.

Als ich mich bei der Stadt erkundigte, wurde mir erklärt, dass der Botanische Garten nicht der Stadt gehört, sondern dem Land und somit das Liegenschaftsamt zuständig sei. Bei meinem ersten Anruf war ein älterer Herr dran, der mir erklärte, dass die Rasenflächen eigentlich gar nicht betreten werden dürften! Dabei macht die Stadt seit zig Jahren den Kindernachmittag auf den Rasenflächen des Gartens! Es ist auch nicht erlaubt, Heringe in den Boden zu schlagen ... wegen den Löchern! Das offene Feuer in der Feuerschale (40 Zentimeter über dem Boden) sei mit Absprache der Feuerwehr erlaubt.

Bei einem späteren Anruf war ein anderer Herr am Telefon. Als ich ihm wieder mein Anliegen geschildert hatte, sagte er mir, dass eigentlich alles in dem Botanischen Garten verboten sei, ich aber keine „schlafenden Hunde wecken“ und einfach machen sollte! Den Ärger, wenn überhaupt, würde die Stadt bekommen. Die Stadt wusste überhaupt nichts von irgendwelchen Auflagen und Verboten, die mit der Benutzung des Gartens zusammen hängen. Und somit findet das Stadtfest



auch heute noch auf den Rasenflächen des Landes statt und keine einzige Jugendgruppe holt sich irgendwelche Genehmigungen ein, um ja keine schlafenden Hunde zu wecken.....

Wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr

Eine Gruppe feierte ihr 50-jähriges Bestehen. Dazu wurde auch innerhalb der Gemeinde öffentlich gefeiert. Im Vorfeld der Aktion musste für die Zeltkonstruktion, in der die Gäste bewirtet wurden und wo das Programm stattfand, ein Bauantrag eingereicht werden. Für einen Zeltbau – wie er bei jedem größeren Lager x-mal im Jahr aufgestellt wird – musste geleistet werden: Bauantrag, Bauplanzeichnung, statische Berechnung, Materialprüfung. Die Kosten – ohne die städtischen Bearbeitungsgebühren: 1 500 Euro.

Auf der Autobahn

Für unsere Lager bekommen wir des Öfteren von einer Baufirma einen VW-Pritschenwagen geliehen, der eine Anhängerkupplung hat. Er wiegt etwa 2,5 Tonnen, also auch nicht mehr als jeder VW-Bus. Soweit eigentlich ganz toll, denn so kann unsere Gruppe mit dem eigenen Anhänger das gesamte benötigte Material transportieren – vorausgesetzt, wir fahren nicht an einem Sonntag, Feiertag oder Feriensamstag und Letzteres ist zumindest beim Sommerlager schwer zu umgehen. An einem Feiertag auf der Autobahn und ganz offensichtlich als „Zeltlagertransport“ erkennbar wurde uns bei einer Polizeikontrolle eröffnet, dass wir mit einem Lastzug unterwegs seien: Sobald der Anhänger dran ist, ist das Gewicht des LKWs egal, ob drei oder 30 Tonnen spielt keine Rolle mehr – ebensowenig, dass es sich bei unserem Anhänger



lediglich um einen 750kg-Anhänger handelt. Tja, das schlug mit sage und schreibe 40 Euro Strafe, 25 Euro Bearbeitungsgebühr und einem Punkt in Flensburg zu Buche.

Okay, Unwissenheit schützt vor Strafe nicht. Nach diesem Vorfall sind wir daher hin zur Verkehrsbehörde und wollten eine Ausnahmegenehmigung beantragen – damit das in Zukunft nicht mehr passiert. Dort allerdings bekamen wir die Auskunft, dass wir jeden Transport einzeln beantragen müssen und zwar mehrere Wochen im Voraus und gegen eine entsprechende saftige Gebühr natürlich. Eine generelle Genehmigung kann für uns als Verein nicht erteilt werden – als Firma wäre das möglich gewesen – allerdings zu Gebührensätzen, die auch nicht sonderlich interessant für uns sind.

So bleiben uns nur zwei Möglichkeiten:

- entweder fahren ein oder zwei Autos mehr mit (hmm, im Sonntagsfahrverbot stand irgendwas von Verkehrsreduzierung – naja, so zumindest nicht), oder
- einer unserer Leiter geht das Risiko ein und fährt verbotswidrig ...

Einkauf mit Umwegen

Bei einem Zeltlager an der deutsch-polnischen Grenze kauften die MitarbeiterInnen die Lagerverpflegung aus Kostengründen jeden Tag frisch in Polen ein. Der deutsche Zoll verweigerte die Einfuhr mit dem Hinweis auf geltende Zollbestimmungen. Ergebnis: Die Waren wurden nach Polen zurückgebracht, dort in einen Transporter eines Supermarktes umgeladen und anschließend ohne Beanstandung durch den Zoll auf den Lagerplatz geliefert.



Lieferanten-Haftung

Zwei benachbarte Zeltlager eines Verbandes wollten den Einkauf für beide Lager gemeinsam erledigen. Es stellte sich aber heraus, dass, wenn die Lebensmittel erst zu dem einen Lager und dann zum anderen transportiert werden, das erste Zeltlager als Lieferant gilt und somit die Haftung für die Waren tragen muss. Damit also weiterhin der Metzger für sein Fleisch verantwortlich bleibt, bleibt für die beiden Zeltlager nichts anderes übrig, als getrennt einzukaufen.



Der Chef ist weg

Eine Mitarbeiterin hat bei ihrem Arbeitgeber – der Post – Sonderurlaub für ihre Mitarbeit bei einem Zeltlager beantragt. Ihr direkter Vorgesetzter hat diesen auch gewährt. Danach ging der Chef selbst in Urlaub. Während dieser Zeit – genau einen (!) Tag vor Lagerbeginn – strich dessen Stellvertreter den genehmigten Sonderurlaub mit der Begründung, es lägen dafür „betriebsinterne Gründe“ vor, die jedoch nicht mitgeteilt wurden.



Süddeutsche Kleinstaaterei

Ein Jugendverband bot eine kreisweite Sommerfreizeit an. Um die Freizeit zu sozialverträglichen Preisen anbieten zu können, wollten die ehrenamtlichen Veranstalter eine finanzielle Förderung für die TeilnehmerInnen beantragen – als Jugenderholungsmaßnahme bei den einzelnen Kommunen.

Mit großem Schrecken mussten sie feststellen: Im Landkreis herrscht der Zustand der Kleinstaaterei. Jede der 39 Kreisgemeinden hat eigene Zuschuss-Richtlinien für die Förderung von Jugenderholungsmaßnahmen und diese gelten natürlich nur für Kinder und Jugendliche aus der eigenen Kommune.

Eine Kommune fördert nur für Jugendliche mit städtischem Sozialpass, eine andere nur Schullandheimaufenthalte, die dritte Kommune fördert nur bei einer Mindestdauer von drei Tagen, die nächste Kommune nur bei einer MindestteilnehmerInnenzahl von sechs Jugendlichen. Eine andere Kommune hat keine Zuschusskriterien/-richtlinien und macht das „Freihand“ nach Gutdünken der Verwaltung, die nächste Kommune fördert einfach gar nicht. Auch die Fördersatzes der 39 Städte und Gemeinden sind natürlich jeweils unterschiedlich.

In keinem der angrenzenden Landkreise wird so verfahren – hier wurden jeweils sinnvolle kreisweite Regelungen getroffen.





Für unsere ehrenamtlichen FreizeitleiterInnen bedeutete dies: Wollen sie Zuschüsse bekommen, müssen sie die TeilnehmerInnen nach Kommunen sortieren, 39 Zuschuss-Richtlinien studieren, 39 Kommunen anschreiben. Da dieser riesige Verwaltungsaufwand nicht zu bewältigen war, stellten sie keinen Antrag auf Förderung und bekamen dadurch auch keine Zuschüsse. Im nächsten Jahr werden sie entscheiden müssen, ob ein Freizeitangebot ohne kommunale Förderung weiterhin finanziell machbar ist.



Stolpersteine auf dem Weg

Die Bahn kommt ... zu spät

Die 250 TeilnehmerInnen eines Zeltlagers wollten mit der Bahn anreisen. Dazu hat die Lagerleitung die entsprechende Abteilung bei der DB informiert, dass am An- und Abreisetag in den betroffenen Zügen mehr Kapazitäten vorhanden sein müssen. Die Bahn versprach, entsprechend mehr Wagen an den Zug anzuhängen. Bei der Anreise waren diese jedoch nicht vorgehalten. Ergebnis: 250 Teilnehmer verstopften den Zug derart, dass einige andere Reisende nicht an ihrem geplanten Halt aussteigen konnten, u.a. auch deshalb, weil der Zugbegleiter sich weigerte, eine Verspätung in Kauf zu nehmen.

Mit der Begründung, dass der Zug verspätet sei, fiel auch der vereinbarte Sonderhalt an einem stillgelegten Bahnhof ins Wasser, so dass die Lagerteilnehmer statt einem Kilometer nun zwölf Kilometer zum Platz marschieren mussten.

Grillwurst

Bei einem Zeltlager inspizierte der zuständige Revierförster den Lagerplatz und untersagte offene Feuer mit dem Hinweis, dass der Platz zu nahe zum Waldrand liege. Zwei Tage später trafen Lagerteilnehmer mitten im Wald auf den Förster und drei Waldarbeiter, die auf offenem Feuer Würstchen zum Mittag grillten!



Wilde Jugend

Bei einer mehrtägigen Wanderung wurde einer Gruppe die Durchquerung eines Waldstückes von einer Jagdgesellschaft, in der sich auch der zuständige Revierförster befand, mit dem Hinweis verwehrt, die Gruppe würde das Wild vertreiben.

Holztransport

Vor einem Großlager wurde mit dem zuständigen Förster vereinbart, dass das für das Lager benötigte Holz aus seinem Wald geholt werden darf. Als die Vorbereitungsgruppe zur Tat schreiten wollte, machte der Förster darauf aufmerksam, dass er für die Entholzung seines Waldes für jede geschlagene Stange den marktüblichen Preis für Wertholz verlangen müsse. Ergebnis: Das Holz für das Lager musste aus einem weit entfernten Waldstück (in einem anderen Forstrevier) per LKW und Traktor zum Lager geschafft werden.

Ohne Eltern kein Arzt

Auf einem Zeltlager hat sich ein Mädchen das Handgelenk gebrochen. Die Lagerleitung fuhr mit dem Kind ins nächste Krankenhaus, um es versorgen zu lassen. Der dienst habende Arzt verweigerte die Behandlung mit der Begründung, die das Kind begleitenden Personen seien nicht die Erziehungsberechtigten. Erst nachdem die Eltern verständigt und angereist waren – fünf Stunden später – wurde dem Mädchen geholfen.





Flüssig-Ei aus dem Tetrapack

Die Geschäftsstelle des Landesjugendrings bot am 22. Juni 2004 den Rahmen für ein Gespräch zwischen FreizeitemexpertInnen. Sie alle haben vielfältige Erfahrungen mit Zeltlagern und Freizeiten und schildern ihre Eindrücke zu den Problemen und Hindernissen, denen sich Leitungsteams von Zeltlagern und Freizeiten in der Jugendarbeit gegenüber sehen. Mit diskutiert haben: Peter Thomas, BDKJ; Stefanie Grill, VCP; Regina Seeser, BDP; Klaus Krug-Beutner, SJD – Die Falken.

Eines der spannenden Themen bezüglich Vorschriften und Gesetzen ist die Lagerküche. Wie sind eure Erfahrungen mit dem Thema?

„Seit Jahrhunderten haben Menschen das Essen in Gruppen überlebt und heute muss man Edelstahlwannen in den Wald schleppen, weil Plastik nicht zulässig ist – das ist schon komisch.“

„Echt, man darf kein Plastik verwenden? Wo bekommst du solche Infos her? Also bei der Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz bekommt man die nicht!“

„Es gibt inzwischen so viele Vorschriften, wer kann das alles noch wissen? Heute ist es ja schon schwierig, wenn die Kinder ihr eigenes Geschirr spülen!“





„Eigentlich muss man froh sein, dass die Zeltlagerteams nicht alle Vorschriften kennen, sonst würden sie aus lauter Angst und Vorsicht vielleicht gar nichts mehr machen.“

„Aber Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht – wenn eine Kontrolle kommt, sind sie trotzdem dran. Die Bäuerin neben unserem Lagerplatz verkauft inzwischen grundsätzlich keine Eier mehr direkt, sie lässt sie auf jeden Fall durchleuchten – das ist ihr sonst zu riskant.“

„Ja, man kann eigentlich nur noch Flüssig-Eier aus dem Tetrapack verwenden. Kein Wunder, dass die Kinder glauben, die Milch käme aus einer lila Kuh. Dabei sind gerade Zeltlager eine Chance, dass die Kinder wirklich mal etwas von Landwirtschaft mitbekommen. Wenn die Kinder die Eier beim Bauern holen, können sie sehen, wie die Eier hinten aus dem Huhn rauskommen.“

Wie ist denn eure Erfahrung mit der Erstbelehrung zum Infektionsschutzgesetz?

„Also, das klingt jetzt vielleicht doof, aber ich kam aus der Belehrung und dachte: Wieso lebe ich eigentlich noch, bei so vielen Gefahren?“

„Die Handhabung der Gesundheitsämter ist ganz unterschiedlich. Und es gibt wirklich einige Gesundheitsämter, die auf die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Lagerleitung eingehen und zum Beispiel extra Belehrungen für Vereine am Abend anbieten.

Aber ein Teil Gesundheitsämter hat nur Hauptberufliche im Blick – Leute, die in der Gastronomie und in Großküchen arbeiten. So findet in manchen Regionen die Erstbelehrung nur zu den klassischen Öff-



nungszeiten der Landratsämter statt. Als Einführung wird dann ein Film über Großküchen gezeigt, der überhaupt nicht der Situation einer Freizeitküche entspricht. Die MitarbeiterInnen sind zum Teil nicht besonders flexibel.“

„Das Einzige, was ich aus der Belehrung mitnehmen konnte, war: Wer sich krank fühlt, hat in der Küche nichts verloren!“

„Man muss aber sagen, es ist gut, dass es keine amtsärztliche Untersuchung mehr gibt, wie früher. Es ist besser, dass auf die Eigenverantwortlichkeit der Beteiligten gesetzt wird.“

„Für Freizeitenküchen müssen einfach andere Maßstäbe gelten, das kann man nicht mit der Großküche im klassischen Sinne vergleichen. Leider machen die Verordnungen und Gesetze da keine Ausnahme.“

„Die Gebühr für die Erstbelehrung ist auch immer wieder Thema: Ehrenamtliche können und wollen die Gebühr nicht bezahlen. Die Erstbelehrung soll für Ehrenamtliche auch kostenlos sein – das wissen nur nicht alle in den Gesundheitsämtern!“

Wer ehrenamtlich in den Lagerteams mitarbeitet, kann bei seinem Arbeitgeber Sonderurlaub für diese Tätigkeit beantragen. Wie wird diese Bestimmung gehandhabt?

„Also, bei Siemens zum Beispiel, ist es kein Problem, Sonderurlaub zu bekommen. Der ist dann aber unbezahlt.“

„Wir haben den Eindruck, die öffentlichen Arbeitgeber legen diese



„Kann'-Bestimmung immer restriktiver aus. Wir machen unsere Lager dreiwöchig – das Leitungsteam nimmt für diese Zeit den eigenen Erholungsurlaub, weil sie sich den Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung nicht leisten können. Man kann den Leuten, die das auf sich nehmen, wirklich nur danken. Das ist kein Zustand! Dass der Lohn bei Arbeitgebern in der Wirtschaft nicht fortgezahlt wird, ist ja noch einigermaßen verständlich. Aber von den öffentlichen Arbeitgebern würde ich schon ein anderes Verhalten erwarten.“

„Oftmals sind auch Freizeiten die Gelegenheit, damit Nachwuchsleute Mitverantwortung übernehmen können. Die sind meist gerade 16 Jahre alt, daher sollte Sonderurlaub auf jeden Fall schon ab 16 gewährt werden und nicht wie bisher erst ab 18.“

„Wir können es noch nicht belegen, aber wir sind das gerade am Nachforschen: Die Zahl der Anträge auf Sonderurlaub geht zurück und wir glauben, viele trauen sich nicht mehr, Sonderurlaub zu beantragen.“

„Ja, die eine Sache ist das fehlende Einkommen, das andere hat mehr psychologische Gründe: Die Akzeptanz beim Chef, die Angst um den Arbeitsplatz, das Verständnis der KollegInnen. Leider ist es ja nicht immer so, dass der Chef sich freut, wenn man ehrenamtlich aktiv ist – obwohl ständig von den ‚Schlüsselqualifikationen‘ gesprochen wird, die Unternehmen fordern und die man ja in der Jugendarbeit lernt.“



Wie sieht es mit den öffentlichen Zuschüssen für die Freizeitarbeit aus?

„Die sinken!“

„Vom Land werden ja nicht die TeilnehmerInnen, sondern nur die pädagogischen BetreuerInnen bezuschusst. Leider ist der Betreuungsschlüssel für pädagogische MitarbeiterInnen blind für die Leute, die es drum rum noch braucht: Da ist noch nichts gekocht, geputzt usw. ... Der Schlüssel von elf TeilnehmerInnen zu einer BetreuerIn beim Landesjugendplan ist sehr diskussionswürdig. Und Kinderlager bekommen gar keinen Zuschuss! Zumindest nicht auf Landesebene, Kommunal sieht es zum Teil anders aus.“

„Bei der Materialbeschaffung gibt es vom Land inzwischen nur noch 20 Prozent Zuschuss: Da beschaffst du Zelte für 20 000 Euro und bekommst nur 4 000 Euro Zuschuss. Na ja, immerhin besser als nichts.“

Zeltlager und Freizeiten von Jugendverbänden und -ringen sind eine nichtkommerzielle und kostengünstige Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, in den Ferien vor die Tür zu kommen. Trotzdem ist der TeilnehmerInnenbeitrag für manche Eltern zu hoch. Einkommensschwache Eltern können daher bei ihrer Kommune einen Zuschuss zum TeilnehmerInnenbeitrag beantragen – wie sieht es damit aus?

„Seit das Kindergeld erhöht wurde, fallen inzwischen viel weniger Familien unter diese Einkommensgrenze.“



„Sind wir mal ehrlich: Das ist doch nur was für verarmte Verwaltungswissenschaftler! Wer so wenig Geld hat, dass er Anspruch auf den Zuschuss hat, ist oft nicht in der Lage, solche schwierigen Formulare auszufüllen.“

„Das ist unglaublich aufwändig – die Eltern müssen ihr ganzes Einkommen offen legen.“

„Die Regierungspräsidien handhaben den Nachweis sehr unterschiedlich: Ich kenne Fälle, wo der Zuschuss ohne Nachweis, auf Treu und Glauben, und nachträglich gewährt wird, bei anderen muss man vier Wochen vor Freizeitenbeginn die vollständigen Unterlagen an das RP schicken, sonst gibt es nichts!“

Wie ist es mit Freizeiten im Ausland – gibt es da besondere Hürden?

„Schwierigkeiten gibt es manchmal an der Grenze. Bei uns wollte mal ein Mädchen im Flüchtlingsstatus bei einer Freizeit mitfahren: für zwei Wochen nach Österreich. Wir haben uns im Vorfeld erkundigt und die Auskunft war: Das geht nicht, das wäre eine illegale Ausreise. Wir haben dann zu einem Landtagsabgeordneten Kontakt aufgenommen und auf sein Nachfragen hin kam heraus, das das eigentlich kein Problem ist. Wir hatten den Eindruck, die Beamten hatten vorher einfach nur keine Lust.“

„Einer unserer Teamer kommt aus Bosnien. Zu einer Freizeit nach Frankreich ist er nicht mitgegangen, weil er Angst hatte, dass es Ärger gibt.“



„Freizeiten sind eine so gute Chance für Integration. Das darf durch solche Hindernisse nicht verbaut, sonst ist das ein richtiges Integrationshemmnis.“

Sagt mal, ihr fallt doch jetzt unter die Regelung zur Insolvenzversicherung, oder?

„Die Versicherung schließen wir nicht ab – das machen wir nicht! Also, wenn wir mal nicht mehr liquide sind, dann ... also, es ist sehr unwahrscheinlich, dass es so weit kommt.“

„Das Thema finde ich ziemlich ärgerlich: Jede Gruppe, die mehr als drei Reisen veranstaltet, wird wie ein Reisebüro behandelt – das ist vollkommen gesponnen! Wir sind doch nicht Iu oder tu! Wir haben nicht 300 Leute in der Dominikanischen Republik sitzen lassen!“

Wie sieht es mit dem Naturschutz aus – gibt es da manchmal mit den Behörden Probleme?

„Das Thema Naturschutz ist uns bei den Freizeiten besonders wichtig. Die Kinder sollen Natur erfahren, sie sollen lernen die Natur wertzuschätzen. Eine Zeit lang hatten wir ein Lager in einem Naturschutzgebiet, da gab es viele Tiere und Pflanzen zu beobachten. Um die Natur zu schonen, musste das Lager in ein weniger geschütztes Gebiet verlegt werden. Das ist jetzt eben bei weitem nicht mehr so interessant. Und auf unserem alten Platz wird inzwischen wild gecamped und es liegt jede Menge Müll rum. Ich weiß, das ist immer eine Gratwanderung. Aber ich finde, man sollte die Kinder nicht von Natur fern halten – wenn man sie nicht in die Natur lässt, dann lernen sie auch nichts.“



„Früher konnte man einfach ein Loch in den Boden graben und einen Donnerbalken drüber bauen. Inzwischen werden Dixiklos in den Wald gefahren! Ich frage mich, ob die Donnerbalken wirklich so belastend sind und die Dixiklos samt Transport umweltschonender...“

„Ein Verband, der seine Lager immer auf dem gleichen Platz macht, musste ein Wochenende lang mit ehrenamtlichen HelferInnen buddeln und quer durch den Wald Rohre verlegen, um die Klos an die Kanalisation anzuschließen.“

„Gut, vielleicht macht das noch Sinn, ich weiß es nicht. Aber völlig absurd war, als ein Zeltlager, das seine eigene Schilfkläranlage gebaut hatte, gezwungen wurde, sich an die kommunale Kläranlage anzuschließen. Dort konnten die Kinder vor Ort erleben und verstehen, wie Wasser geklärt wird und das musste dann wieder abgebaut werden – weil die Gemeinde beschlossen hatte, alle bisher privaten Kläranlagen an Gemeindekläranlage anzuschließen – ohne Ausnahme! Schon originell, oder?“





Ehrenamtliche in ihrer Arbeit unterstützen!

Das ehrenamtliche Engagement spielt für die Jugendarbeit und vor allem für die Jugendverbandsarbeit eine zentrale Rolle. Mädchen und Jungen übernehmen im Ehrenamt soziale Verantwortung und gestalten Gesellschaft mit. Sie leiten Freizeiten und führen Bildungsangebote durch. Ohne die Vielzahl der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den unterschiedlichsten Bereichen wäre Jugendarbeit völlig undenkbar. Hierfür braucht es angemessene Rahmenbedingungen. Der Landesjugendring fordert ...



... Unterstützung bei der Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher

- **Kostenfreie Aus- und Fortbildung:** Die Ausbildung zu JugendgruppenleiterInnen bzw. deren Fortbildung muss für die TeilnehmerInnen grundsätzlich kostenfrei sein. Dies muss auch für die Teilnahme an innovativen Maßnahmen gelten. Ehrenamtliche dürfen nicht, wie heute noch die Regel, zusätzlich finanziell belastet werden, indem sie einen großen Teil für ihre Aus- bzw. Fortbildung als GruppenleiterIn selbst bezahlen müssen. Dies ist zu erreichen durch eine angemessene höhere Förderung der Träger der Aus- und Fortbildung sowie durch die Erstattung der



Fahrtkosten im Rahmen des Landesreisekostengesetzes. Die Beteiligung der Träger muss substanziell reduziert werden.

- **Betreuung:** Um Frauen und Männern mit Kindern den Zugang zu Bildungsmaßnahmen zu erleichtern, muss im Rahmen des Landesjugendplans die Möglichkeit geschaffen werden, eine qualifizierte Kinderbetreuung vor Ort oder zu Hause im Rahmen von Maßnahmen der Jugendbildungsarbeit zu fördern. Darüber hinaus müssen Unterstützungsmöglichkeiten für den Fall geschaffen werden, dass pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind.

... Unterstützung durch hauptamtliche Kräfte

Angesichts gravierender gesellschaftlicher Veränderungen und daraus resultierenden Anforderungen muss die ehrenamtliche Tätigkeit durch die kontinuierliche und fachliche Mitarbeit pädagogischer Fachkräfte und die Übernahme von Organisationsaufgaben durch Verwaltungspersonal dringend unterstützt und ergänzt werden. Deshalb müssen die Jugendverbände und Jugendringe mithilfe von Personalkostenzuschüssen in die Lage versetzt werden, Fachkräfte anzustellen.

- **Anpassung der Förderung für hauptamtliches Personal:** Der Landesjugendring hat in Berücksichtigung der derzeit ungenügenden Rahmenbedingungen einen Verteilungsvorschlag für die vom Land geförderten BildungsreferentInnen-Stellen vorgelegt, der von Seiten des Kultusministeriums übernommen wurde. Die Zuschüsse zu den Beschäftigungskosten von BildungsreferentInnen sind gemäß der darin enthaltenen Kriterien regelmäßig anzupassen.



- **Aufstockung der Zahl der BildungsreferentInnen-Stellen:** Unabhängig davon ist es jedoch unbedingt notwendig, die Zahl der BildungsreferentInnen-Stellen deutlich aufzustocken.

... Erleichterungen für die Freistellung von MitarbeiterInnen der Jugendarbeit

Ehrenamtliche engagieren sich mit einem hohen zeitlichen und persönlichen Einsatz in Ferienfreizeiten und sonstigen Angeboten und nehmen an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Jugendorganisationen teil. Um dieses Engagement zu erleichtern, sind die Regelungen zum Sonderurlaub für ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu verbessern:

- **Absenkung der Altersgrenze:** Die Altersgrenze in Baden-Württemberg wird auf 16 Jahre abgesenkt. Die Landesregierung startet eine Bundesratsinitiative, um die unterschiedlichen Ländergesetzgebungen aufeinander abzustimmen und um dort Verbesserungen der Rahmenbedingungen im Bereich Sonderurlaub zu schaffen, wo eine Bundeszuständigkeit gegeben ist.
- **Sonderurlaubs-Fonds:** Es muss ein Fonds eingerichtet werden, aus dem im Falle der Freistellung von MitarbeiterInnen der Jugendarbeit für die Betreuungsarbeit oder bei Bildungsmaßnahmen Erstattungen der Sozialleistungen sowie des Verdienstaussfalls bzw. des weitergezahlten Arbeitsentgelts geleistet werden. Der Fonds muss von Seiten der Landesregierung mit 750 000 Euro pro Jahr ausgestattet werden. Die VertreterInnen der Jugendarbeit sind an den hierbei entstehenden Entscheidungsverfahren und -verfahren zu beteiligen.



- Die stundenweise Freistellung von Ehrenamtlichen, die in Verbandsleitungen aktiv sind, wird – analog zur Regelung bei der Ausübung öffentlicher Ehrenämter – ermöglicht.

... Vergünstigungen für ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement lebt von der Freiwilligkeit. Durch Vergünstigungen können jedoch wichtige Signale gegeben werden: Die Leistungen junger Menschen finden Anerkennung und werden auf unkomplizierte Weise in den für sie wichtigen Lebensbereichen unterstützt. Dies gelingt durch folgende Maßnahmen:

- Alle Ehrenamtlichen, die die JugendleiterInnen-Card (JuLeiCa) erworben haben und eine Bestätigung ihrer Organisation für eine mindestens dreijährige Tätigkeit als Kinder- bzw. JugendgruppenleiterIn bekommen, erhalten an den staatlichen Fachhochschulen und Universitäten des Landes einen Bonus im NC-Verfahren. Entsprechende Regelungen werden durch eine Änderung der Hochschulvergabeverordnung des Wissenschaftsministeriums und durch eine Bundesratsinitiative bewirkt.
- Das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) wird dahingehend verändert, dass FunktionsträgerInnen mit besonderem Verantwortungsbereich in der Jugendarbeit analog zur Regelung bei Mitarbeit in Gremien der Hochschule einen Bonus von bis zu zwei Semestern auf ihrem Bildungsguthaben erhalten.
- Berücksichtigung beim BAFöG: Die Landesregierung startet eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, dass das Bundesausbildungs-



förderungsgesetz (BAFöG) dahingehend verändert wird, dass das Engagement aller Ehrenamtlichen, die die JuLeiCa erworben und sich parallel zu ihrem Studium kontinuierlich in der Kinder- und Jugendarbeit engagiert haben, bei der Festsetzung der Förderungshöchstdauer des BAFöG – analog zur Mitarbeit in Gremien der Hochschule – berücksichtigt wird.

- Berücksichtigung beim Auswahlverfahren an Fachschulen für Sozialpädagogik: Die Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Fachschulen für Sozialpädagogik wird dahingehend geändert, dass im Rahmen des Auswahlverfahrens das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt wird.
- Die Landesregierung muss InhaberInnen der JuLeiCa Vergünstigungen in staatlichen Einrichtungen gewähren sowie sich gegenüber den Landkreisen, Städten und Gemeinden für Vergünstigungen auf kommunaler Ebene einsetzen.
- Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr: Die Landesregierung muss den vergünstigten Bezug der Bahncard für InhaberInnen der JuLeiCa weiterhin sicherstellen. Außerdem muss sich die Landesregierung bei den regionalen Verkehrsverbänden für die Einführung eines Jugendtickets einsetzen.
- Die Landesregierung muss sich dafür einsetzen, dass das Beiblatt zum Zeugnis bundesweit übernommen wird.

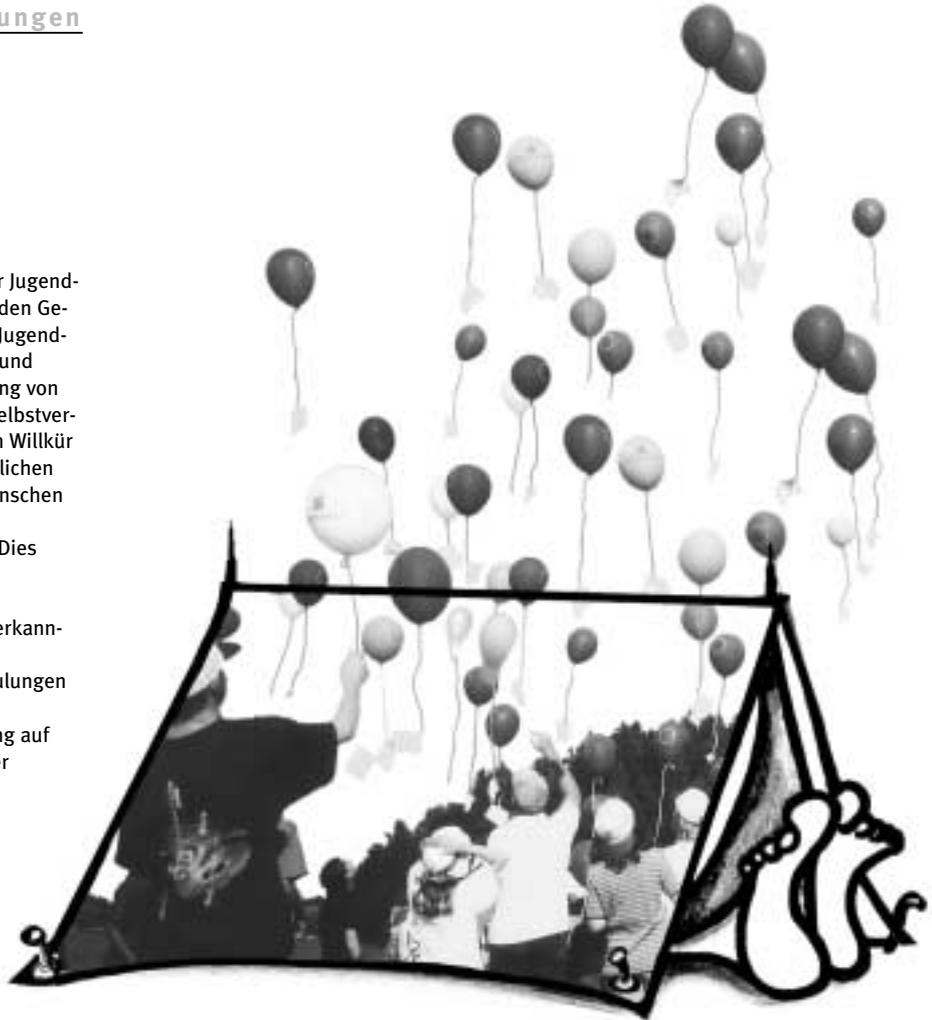


... Vereinfachung beim Infektionsschutzgesetz

Die häufigsten „Amtskontakte“ haben die Verantwortlichen der Jugendarbeit jährlich vor den großen Freizeit- und Ferienaktionen mit den Gesundheitsämtern. Stichwort: Infektionsschutzgesetz. Dass die JugendleiterInnen verantwortlich mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen umgehen wollen und alles tun, um die Übertragung von Infektionen und ansteckenden Krankheiten zu vermeiden, ist selbstverständlich. Allzu oft sehen sie sich allerdings einer behördlichen Willkür gegenüber, die offenbar kein Gespür für Belange der ehrenamtlichen Jugendarbeit und des freiwilligen Engagements von jungen Menschen entwickelt.

Hier muss es landeseinheitliche Verfahrensregelungen geben. Dies beinhaltet:

- Kostenfreie Belehrungen für alle MitarbeiterInnen von anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit
- Bei Bedarf „vor Ort“-Belehrungen bei den Mitarbeiterschulungen der Jugendorganisationen durch die Gesundheitsämter
- Möglichkeit der Übertragung der Belehrungsverantwortung auf fachlich qualifizierte MitarbeiterInnen der freien Träger der Jugendarbeit.



Zeltlager und Freizeiten sind ein sinnvolles Angebot – ärgerlich, wenn diese Arbeit durch Behördengänge, Vorschriften und Kleinlichkeit behindert wird.

FreizeitenexpertInnen der Jugendverbände und Jugendringe in Baden-Württemberg haben eine kleine Sammlung von Anekdoten und Geschichten zusammengestellt. Sie wollen damit dem Amtschimmel auf die Sprünge helfen und rufen Verantwortliche auf, Hindernisse bei der Freizeitarbeit zu beheben.



Jugend
Ja,arbeit
SELBER MACHEN BILDET!



PROJEKT-P
mirch dich ein

